



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen IFG-261444
IV C 2/5-Wa

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

03. Februar 2023

Per E-Mail:

Kopie an:

datenschutz-berlin.de

**Akteneinsicht / -auskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln)
Ihr Antrag vom 21.10.2022 (per Webportal fragenstaat.de mit der Nr. 261444)**

Sehr

auf Ihren per E-Mail am 21.10.2022 gestellten Antrag auf Akteneinsicht / -auskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Bln) ergeht folgender Bescheid:

- 1. Ihnen wird in dem unter II. genannten Umfang Aktenauskunft gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 EUR festgesetzt.**

Begründung:

I.

Mit hier eingegangener E-Mail vom 21.10.2022 beantragten Sie über das Webportal fragenstaat.de Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft über „... die Verträge mit den ÖPNV Dienstleistern zur Videoüberwachung an und in Fahrzeugen des Landes Berlin. Soweit vorhanden bitte auch die Studien zur Wirksamkeit der Maßnahmen im Verhältnis zum Grundrechtseingriff“.

Weiterhin widersprachen Sie im Wesentlichen der Datenweitergabe an Dritte und baten um Antwort in elektronischer Form.

II.

Die begehrte Aktenauskunft wird Ihnen teilweise gewährt.

1.

Sie beantragen Einsicht in „Verträge mit den ÖPNV Dienstleistern zur Videoüberwachung an und in Fahrzeugen des Landes Berlin“. Diese Einsicht kann nicht gewährt werden, da die im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge nicht im Eigentum des Landes Berlin stehen und das Land Berlin daher auch keine Verträge mit Dienstleistern in Bezug auf solche Fahrzeuge abgeschlossen hat. Ihr Antrag war daher dahingehend auszulegen, dass Sie Aktenauskunft über die Regelungen bezüglich der Nutzung von Videotechnik in den Verkehrsverträgen des Landes Berlin mit den Berliner Verkehrsbetrieben sowie mit der S-Bahn Berlin GmbH als auch Einsicht in alle weiteren diesbezüglich relevanten Regelungen und Vereinbarungen begehren.

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist nach den Regelungen der §§ 133, 157 BGB, die auch auf öffentlich-rechtliche Anträge und Erklärungen Anwendung findet, der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Es kommt darauf an, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtung zu verstehen ist. Maßgebend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er sich dem Empfänger nach dem Wortlaut der Erklärung und den sonstigen Umständen darstellt, die der Empfänger bei Zugang der Erklärung erkennen kann. Gegenüber einer Behörde sind Erklärungen so auszulegen, dass der Erklärende sein (Rechtsschutz-) Ziel erreichen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.10.2013 - 2 C 23.12). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen war Ihr Antragsbegehren zu konkretisieren:

Zunächst beziehen Sie sich auf die Nutzung von Videotechnik der „ÖPNV Dienstleister“ „an und in Fahrzeugen des Landes Berlin“. Entsprechend nehmen Sie bei objektiver Wertung damit auf die Nutzung von Videotechnik an und in Fahrzeugen der Berliner Verkehrsbetriebe sowie der S-Bahn Berlin GmbH Bezug, da diese beiden Verkehrsunternehmen im Land Berlin hauptsächlich die Verkehrsleistung erbringen.

Weiterhin beziehen Sie sich auf „Verträge mit den ÖPNV Dienstleistern zur Videoüberwachung“. Es existieren jedoch keine gesonderten Verträge zur Nutzung von

Videotechnik. Ihr Antragsbegehren ist daher entsprechend auf die Verkehrsverträge mit der BVG sowie der S-Bahn-Berlin GmbH sowie die Regelungen und Vereinbarungen zu konkretisieren, die bezüglich der Nutzung von Videotechnik relevant sind.

Darüber hinaus bitten Sie um die Übersendung von „Studien zur Wirksamkeit der Maßnahmen im Verhältnis zum Grundrechtsreingriff“.

2.

Die Aktenauskunft kann in dem Maße erteilt werden, soweit hier Informationen vorliegen. Darüber hinausgehende Auskunft kann mangels einer Informationsbeschaffungspflicht nicht erteilt werden, weshalb insoweit Ihr Antrag abzulehnen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 IFG Bln hat jeder Mensch nach Maßgabe des IFG Bln gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin nach § 2 IFG Bln nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Vor diesem Hintergrund wird Ihnen gem. § 4 Abs. 1 IFG Bln Aktenauskunft in dem unter II. 2.) ermittelten Umfang teilweise gewährt.

Die folgende Aktenauskunft unter Punkt II. gliedert sich der Übersicht halber wie folgt:

- II. 2. a) **Einsatz von Videotechnik bei den Berliner Verkehrsbetrieben nach dem Verkehrsvertrag**
- II. 2. aa) **§ 29 Abs. 7 S. 1 Verkehrsvertrag sowie Anlage 1 Teil 3**
- II. 2. bb) **Sicherheitsbericht der BVG**

- II. 2. b) **Einsatz von Videotechnik bei der S-Bahn Berlin GmbH nach den Verkehrsverträgen**
- II. 2. aa) **Vertrag über das Teilnetz Ring/Süd-Ost mit Unterpunkten zu Anlage SI und Anhang T**
- II. 2. bb) **Interimsvertrag I mit Anlage FGI a**
- II. 2. cc) **Interimsvertrag II mit Unterpunkten zu Anlage SI**

- II. 2. c) **„Studien zur Wirksamkeit der Maßnahmen im Verhältnis zum Grundrechtsreingriff“**

- II. 2. d) **Rechtsgrundlagen**

Einerseits findet die Erhebung und Verarbeitung von Videomaterial bei der BVG und der S-Bahn-Berlin GmbH auf gesetzlicher Grundlage statt, andererseits existieren dazu in den Verkehrsverträgen und den weiteren nachfolgend benannten Quellen Regelungen:

a) Einsatz von Videotechnik bei den Berliner Verkehrsbetrieben nach dem Verkehrsvertrag

Die BVG nutzt Videotechnik als Teil ihrer Maßnahmen, um die objektive und subjektive Sicherheit in ihren Fahrzeugen und Anlagen zu gewährleisten und Straftaten vorzubeugen.

Der Einsatz von Videotechnik ist wie folgt vertraglich geregelt:

Das Land Berlin ist gemäß § 27 Abs. 1 Berliner Mobilitätsgesetz vom 05.07.2018 (MobG) Aufgabenträger für den gesamten ÖPNV. Die für den ÖPNV zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz ist nach § 27 Abs. 2 MobG zugleich zuständige Behörde gemäß Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Die BVG ist Unternehmen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Gemäß § 3 Abs. 4 Berliner Betriebe-Gesetz vom 14.07.2006 (BerlBG) hat sie zur gesetzlichen Aufgabe, ÖPNV für Berlin durchzuführen mit dem Ziel kostengünstiger und umweltfreundlicher Verkehrsbedienung sowie aller hiermit in technischem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Dazu hat das Land Berlin mit der BVG den Vertrag über die Erbringung von Verkehrs- und Infrastrukturleistungen der Verkehrsmittel U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähre in Berlin in der Zeit vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2035 („BVG-Verkehrsvertrag“) geschlossen.

Der Verkehrsvertrag unterliegt grundsätzlich dem Informationsrecht. Eine Einsicht vor Ort in den Verkehrsvertrag bzw. eine Übersendung ist jedoch nicht notwendig, eine Auskunft genügt, da dieser öffentlich einsehbar und soweit nicht geheimhaltungsbedürftig veröffentlicht ist, unter:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/verkehrsplanung/oeffentlicher-personennahverkehr/bvg-verkehrsvertrag/>

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 ist als Auftrag an die BVG definiert: „Es ist Aufgabe der BVG, für die Sicherheit ihrer Fahrgäste in den von ihr betriebenen Fahrzeugen und Anlagen zu sorgen.“ Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Regelungen über den Einsatz der Videotechnik abgefasst:

aa)

Gemäß § 29 Abs. 7 S. 1 des Verkehrsvertrages gilt:

„Die BVG erbringt zudem die in Anlage 1 Teil 3 (Sicherheit) festgelegten Sicherheitsleistungen, die Grundleistungen und ggf. bestellte optionale Sicherheitsleistungen umfassen.“

Die Anlage 1 Teil 3 des Verkehrsvertrages ist nicht öffentlich. Es wird jedoch bezüglich der Regelungen zur Videoaufzeichnung und -auswertung insoweit Auskunft nach § 12 IFG Bln bewilligt. Gemäß Punkt 1.3 der Anlage 1 Teil 3 zum BVG-Verkehrsvertrag gilt für Videoaufzeichnung und -auswertung:

„Die BVG nimmt im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgabe[n] eine permanente Videoaufzeichnung vor. Zur Verfolgung bzw. Vermeidung von Straftaten und Kriminaldelikten stellt die BVG entsprechend der Anforderungen von Landespolizeien bzw. Polizei des Bundes ausgewertetes Videomaterial zur Verfügung. Eine Videobeobachtung erfolgt durch Aufschaltung bei Bedarf.“

Im Übrigen wird eine Einsicht in die vollständige Anlage 1 Teil 3 gemäß § 7 i.V.m. § 11 IFG Bln abgelehnt. Die weiteren, der Geheimhaltung unterliegenden Passagen der Anlage 1 Teil 3 enthalten keine Aussagen zum Einsatz von Videotechnik oder dem Umgang mit dem aufgrund des Einsatzes von Videotechnik gewonnenen Daten. Vielmehr werden dort Festlegungen zu weiteren Sicherheitsleistungen der Berliner Verkehrsbetriebe in ihren Verkehrsmitteln und Anlagen getroffen. Diese Regelungen sind als Betriebsgeheimnisse zu qualifizieren, da sie zum Schutz von Verkehrsmitteln, Anlagen, Personal und Fahrgästen getroffen wurden. Bei Offenbarung bestünde die Gefahr der aktiven Umgehung von Sicherheitsmaßnahmen, womit eine Gefährdung von Verkehrsmitteln, Anlagen, Personal und Fahrgästen sowie damit des Betriebes eintreten könnte. Das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse überwiegt somit das Informationsinteresse. Insoweit bestünde die Gefahr, dass für den ÖPNV und damit für das Wohle des diesen beauftragende Land Berlin schwerwiegende Nachteile gem. § 11 IFG Bln bei nachteiliger Ausnutzung von Sicherheitsinformationen eintreten könnten.

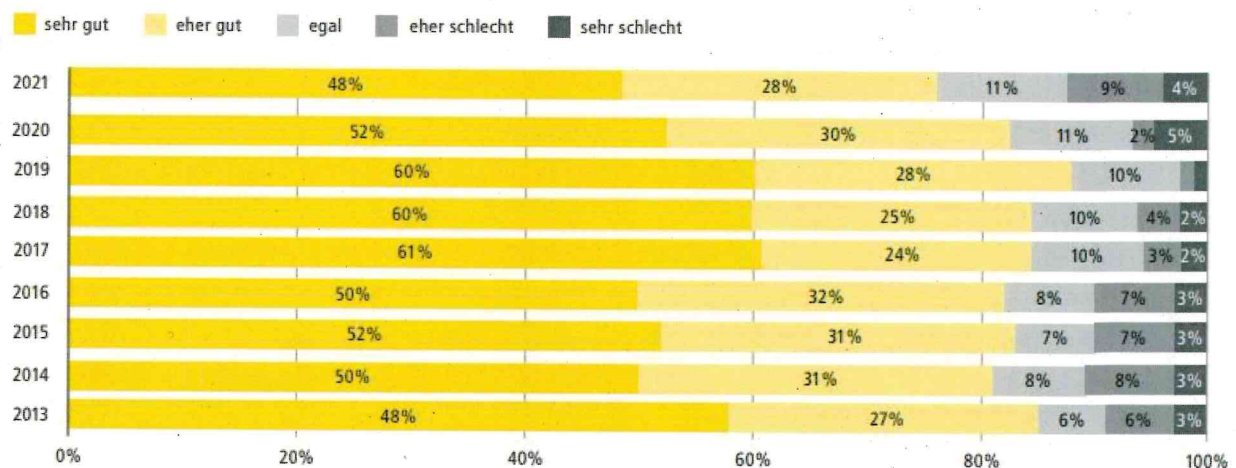
bb)

Weiterhin legt die BVG nach § 29 Abs. 5, 6 S. 3 b) des Verkehrsvertrages dem Aufgabenträger jährlich einen Sicherheitsbericht vor, der auch Aussagen zur Technik wie der „Videoüberwachung und -aufzeichnung“ beinhaltet.

Über diese Aussagen bezüglich der Videoüberwachung und -aufzeichnung in dem hier vorliegenden Sicherheitsbericht der BVG für das Jahr 2021 wird nachfolgend partielle Aktenauskunft bewilligt:

(1) Die BVG nimmt regelmäßig Bewertungen über den Einsatz von Videokameras in den U-Bahnhöfen vor. Weiterhin befürwortet die Mehrheit der Befragten die Maßnahme. Die Datenerhebung stellt sich folgendermaßen dar:

Persönliche Einschätzung der flächendeckenden Überwachung der U-Bahnhöfe mit Videokameras:



(2) Zudem gibt die BVG bezogen auf die Videoausrüstung in Bahnhöfen und Fahrzeugen als Sonderausstattung in Folgendes an:

- „Durchgehende 48 Stunden-Videoaufzeichnungen erfolgen während der Fahrten.
- U-Bahn Züge und Straßenbahnen verfügen über Notfallsprechstellen zum Fahrpersonal.
- Live-Videobilder können zum Kompetenz-Center Oberfläche sowie zur BLSI [Betriebsleitstelle der Sicherheit, Anm. d. Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucherschutz und Verkehr] übertragen werden.
- Eine durchgehende bzw. offene Bauweise bei U-Bahnfahrzeugen dient der objektiven und subjektiven Sicherheit unserer Fahrgäste.

- *Durch die Reduzierung von Werbung an den Fenstern unserer Fahrzeuge unterstützen wir das offene Gestaltungskonzept.“*

(3) Weiter gibt die BVG über Videoausrüstungen in Bahnhöfen und Fahrzeugen an, dass die Anzahl der Bahnhöfe mit Videoausrüstung und Notrufsäulen steigen ist, genau wie die Videoanfragen der Polizeien:

„Videoausrüstungsquote der Fahrzeuge:

- *U-Bahn: 100%*
- *Tram: 100%*
- *Bus: 100%*

Videoanfragen:

- *Anzahl der Videoanfragen in 2020 lag bei 7.363.*
- *Anzahl der Videoanfragen in 2021 lag bei 7.802.*

Ausrüstung der Bahnhöfe mit Kameras:

- *2021 = 6.586*
- *2020 waren 111 Bahnhöfe voll mit Video ausgestattet.*
- *2021 waren 151 Bahnhöfe voll mit Video ausgestattet.*

Ausrüstung mit Notrufsäulen

- *2020 = 566*
- *2021 = 570“*

b) Einsatz von Videotechnik bei der S-Bahn Berlin GmbH nach den Verkehrsverträgen

Die S-Bahn Berlin GmbH setzt Videotechnik im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit und zur Vorbeugung von Straftaten ein.

Auch hier wurden in den Verkehrsverträgen - zusätzlich zum gesetzlichen Rahmen - Regelungen getroffen:

Wie ausgeführt, ist das Land Berlin gemäß § 27 Abs. 1 MobG Aufgabenträger für den gesamten ÖPNV. Die für den ÖPNV zuständige Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz ist nach § 27 Abs. 2 MobG zugleich zuständige Behörde gemäß Art. 2 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Die S-Bahn Berlin GmbH ist Unternehmen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Entsprechend wurden für den die Erbringung von Verkehrsleistungen im Netz der Berliner S-Bahn, das auch Teile in Brandenburg umfasst, im Land Berlin und Brandenburg mehrere Verträge geschlossen, die vollständig nebst Anlagen unter:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/verkehr/verkehrsplanung/oeffentlicher-personennahverkehr/s-bahn-vertraege/>

veröffentlicht sind.

- Am 21.12.2015 wurde zwischen dem Land Berlin, dem Land Brandenburg und der S-Bahn-Berlin GmbH der Vertrag über das Teilnetz Ring/Süd-Ost und damit bzgl. des Betriebs der Linien S41, S42, S46, S47 und S8 geschlossen.
- Ab Mitte Dezember 2017 wurde der S-Bahn-Betrieb auf dem Teilnetz Ring mittels ertüchtigter Altfahrzeuge der BR (Baureihe) 480/485 durch den Interimsvertrag I sichergestellt.
- Ab dem 15.12.2017 wurde der Betrieb der Linien S1, S15, S2, S25, S3, S5, S7, S75, S85 und S9/S45 zwischen dem Land Berlin, dem Land Brandenburg und der S-Bahn-Berlin GmbH mit dem Interimsvertrag II für die Teilnetze Stadtbahn und Nord-Süd geregelt.

Der Vertrag über das Teilnetz Ring/Süd-Ost sowie der Interimsvertrag II treffen die Detail-Regelungen zum Video-Technik-Einsatz im Bereich der S-Bahn. Der Interimsvertrag I selbst enthält keine Regelungen zum Einsatz von Videotechnik. Allerdings enthält dessen Anlage 2

das Fahrgasthandbuch des VBB zur Fahrgastinformation mit Erklärungen von Fahrgastsymbolen zur Videotechnik.

Im Einzelnen:

aa) Vertrag über das Teilnetz Ring/Süd-Ost

Nach § 36 Abs. 3, 4, 5 und 6 des Vertrages über das Teilnetz Ring/Süd-Ost ist es Aufgabe der S-Bahn Berlin GmbH für die Sicherheit der Fahrgäste in den betriebenen Fahrzeugen und Anlagen mittels präventiver Maßnahmen zu sorgen; Näheres regelt Anlage SI und das Sicherheitskonzept.

Im Wortlaut lautet § 36 Abs. 3 des Vertrages über das Teilnetz Ring/Süd-Ost:

„Die Instandhaltung und der Betrieb der Klimatisierungsanlagen der Fahrgasträume müssen einen bequemen Aufenthalt der Fahrgäste im Einklang mit der DIN EN 14750-1 sicherstellen. Das EVU ist für den Kundenservice verantwortlich. Der Begriff Kundenservice umfasst die Aktivitäten des EVU zur Betreuung und Information der Fahrgäste im Zusammenhang mit der angebotenen Beförderungsleistung. Der Kundenservice des EVU muss darauf ausgerichtet sein, das ÖPNV-Angebot für die Fahrgäste attraktiv, bequem und einfach zu gestalten und Neukunden zu gewinnen. Bei der Neugestaltung von Angeboten im ÖPNV ist unter Gewährleistung der Regelungen der VO 1371/2007 auf die Belange der mobilitätseingeschränkten Personen Rücksicht zu nehmen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Absätzen sowie aus den Vorgaben der Anlage SI.“

Weiter lauten § 36 Abs. 4, 5 und 6 des Vertrages über das Teilnetz Ring/Süd-Ost folgendermaßen:

„(4) Das EVU hat Sicherheits-, Service- und Kontrollpersonal einzusetzen. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage SI sowie auf das vom EVU nach den Vorgaben des Anhangs K, Abschnitt B, Punkt 8 zu erarbeitende Sicherheitskonzept verwiesen. Das Konzept muss mindestens den Vorgaben der Anlage SI entsprechen.“

(5) Die Fahrzeuge müssen über Serviceeinrichtungen sowie über technische Komponenten zur Gewährleistung der Sicherheit verfügen. Für Einzelheiten wird auf Anhang T und Anlage SI verwiesen.

(6) Die Sicherheitsmaßnahmen des EVU sind an der objektiven Sicherheitslage und an den Bedürfnissen der Fahrgäste (subjektive Sicherheit) auszurichten. Sie müssen die Vorgaben der Anlage SI umsetzen und im Einklang mit dem Sicherheitskonzept stehen. Die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen des EVU im Bereich der Kommunikation, bedarf der Zustimmung der AG.“

(1)

Danach gilt nach der Anlage SI Abschnitt 1 Abs. 6a Folgendes:

„Das EVU [Eisenbahnverkehrsunternehmen] hat zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Wahrnehmung seines Hausrechts eine Videoüberwachung in jedem Wagen durchzuführen. Weitergehende Anforderungen enthält Anhang T, IDs 209 bis 214. Das EVU ist gemäß § 6b Abs. 5 BDSG verpflichtet, durch die Videoüberwachung erlangte Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Daten zur Erreichung der genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegen stehen.“

(2)

Weiter gilt nach Anlage SI Abschnitt 1 Abs. 7:

„Das EVU informiert die Fahrgäste in anschaulicher, leicht verständlicher und diskriminierungsfreier Weise über seine Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen, mindestens durch entsprechende Flyer, Aushänge in den Fahrzeugen und eine Darstellung auf seiner Website im Internet. Weiterhin ist den Fahrgästen durch Aushang und entsprechende Kennzeichnungen eindeutig zu vermitteln, dass eine Videoüberwachung in den Wagen durchgeführt wird und das EVU insofern die verantwortliche Stelle ist.“

(3)

Nach der Anlage SI Abschnitt 2, Abs. 1, Abs. 2a und 2b werden die Aufgaben der Sicherheits- & Servicezentrale beschrieben, wozu u.a. auch die Annahme von Anfragen über

Videokommunikation oder das Einschätzen einer Situation im Wagen durch das Aufschalten des Videobildes auf einen bestimmten Wagen infolge eines (stillen) Fahrgasthilferufes zählen:

Anlage SI Abschnitt 2 Abs. 1:

„Das EVU richtet eine Sicherheits- & Servicezentrale ein, die während der Betriebszeiten des S-Bahnverkehrs folgende Anforderungen erfüllt und dabei für die Fahrgäste, das Personal des EVU sowie sämtliche sicherheitsrelevanten Akteure stets erreichbar ist. Das EVU arbeitet kooperativ mit den Sicherheits- bzw. Servicezentralen anderer EVU, insbesondere mit den Sicherheits- bzw. Servicezentralen anderer Berliner S-BahnBetreiber, zusammen.“

(4)

Anlage SI Abschnitt 2 Abs. 2a (Auszug):

„Aufgabenbereiche und Aufgaben der 4S-Zentrale sind mindestens:

...

- Annahme von Serviceanfragen über Videokommunikation gemäß Abs. 2b, letzter Spiegelpunkt,*
- Einschätzen einer Situation im Wagen durch das Aufschalten des Videobildes auf einen bestimmten Wagen infolge eines Rufes gemäß der Spiegelpunkte 1 und 2,*
-

...“

(5)

Anlage SI Abschnitt 2 Abs. 2b (Auszug):

„Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ermöglicht die technische Ausstattung der 4S Zentrale dem Personal mindestens:

...

- die aktive Aufschaltung des Videobildes aus einem bestimmten Wagen;*

...

- *die Videokommunikation mit Fahrgästen über entsprechend ausgerüstete Fahrausweisautomaten. Das EVU gibt technisch und vertraglich den Schnittstellenstandard für die Videokommunikation vor.“*

(6)

Ausweislich des Verweises in Anlage SI Abschnitt 1 Abs. 6a, gilt nach Anhang T ID 209 bis Folgendes:

„ID 209

In jedem Wagen muss der Fahrgastinnenraum während des Fahrgastbetriebes permanent mit Videokameras überwacht werden. Anzahl, Position und technische Spezifikation der Kameras sind im Einklang mit dem Sicherheitskonzept so festzulegen, dass der gesamte Fahrgastinnenraum überwacht werden kann (außer Bereiche unmittelbar hinter Trennwänden und Rückenlehnen sowie unter Sitzen u. ä.) und eine Gesichtserkennung zu Ermittlungszwecken und zur Beweissicherung möglich ist.

ID 210

Nach Anliegen der Versorgungsspannung muss das Videoüberwachungssystem innerhalb von 120 Sekunden betriebsbereit und nach weiteren 10 Sek. aufzeichnungsbereit sein. Kurze Stromausfälle müssen ohne Unterbrechung überbrückt werden.

ID 211

Die technische Betriebsbereitschaft der Videoüberwachung (möglichst geringe Ausfallrate) ist durch eine robuste Auslegung des Systems gemäß dem Stand der Technik sicherzustellen. Außerdem ist eine automatische Funktionsüberprüfung (Selbstdiagnostik) einschließlich Störungsmeldung vorzusehen.

ID 212

Die Videoüberwachungsanlage muss Aufnahmen digital aufzeichnen und mit einem leistungsfähigen Wechseldatenspeicher ausgerüstet sein. Die Aufnahmekapazität dieses Speichers muss mindestens 72 Stunden betragen und frei einstellbar sein.

ID 213 Bei Betätigen des Fahrgasthilferufes, der Notbremse, des Servicrufes oder durch aktives Umschalten durch die 4S-Zentrale muss eine temporäre Echtzeitbeobachtung durch die 4S-Zentrale und den Triebfahrzeugführer technisch möglich sein; die Möglichkeit zur Echtzeitbeobachtung muss durch zentrale Werkstatteinstellung deaktiviert werden können.

ID 214

Ereignisse sind mit einem Vor- und Nachlauf von jeweils fünf Minuten aufzuzeichnen (gegen Überschreiben gesicherte sog. "Alarmspeicherung").“

bb) Interimsvertrag I:

Gemäß § 36 des Interimsvertrages I ist die Anlage FGI a Vertragsbestandteil, im Wortlaut:

„Dieser Vertrag hat ergänzend folgende Bestandteile - bei Widersprüchen in der numerischen Reihenfolge geltenden - Bestandteile.

...

- Handbuch VBB-Richtlinien Fahrgastinformation Anlage FGI a

...“

In den VBB-Richtlinien Fahrgastinformation (Anlage FGI a) wird auf die Videotechnik folgendermaßen Bezug genommen:

- Punkt 1.4 Intratransit Piktogramme:

Tastatur	Piktogramm	Bedeutung
4g		Videüberwachung

- Punkt 4.2.3 - 2 Fahrgastinformation während der Reise (Markierung Fahrzeug außen):

Videüberwachung



- Punkt 4.2.3 - 2 und 6 Fahrgastinformation während der Reise (Benutzer- und Servicehinweise im Fahrzeug), ggf. in Kombination mit weiteren Hinweisen:

Videüberwachung



- Anlage 1.4 - 6 Piktogramme zum Download:



Videüberwachung



Videüberwachung

cc) Interimsvertrag II:

Nach § 18 Abs. 1 des Interimsvertrages II zwischen dem Land Berlin, dem Land Brandenburg und der S-Bahn-Berlin GmbH für die Teilnetze Stadtbahn und Nord-Süd gilt auch in diesem Vertrag die Anlage SI:

„Die im Folgenden dargelegten Sicherheits-, Service- und Kontrollleistungen und -pflichten beziehen sich gesamthaft und in sämtlichen Leistungskomponenten sowohl auf die in diesem Vertrag gegenständlichen Leistungen sowie auf die Leistungen, die Gegenstand des zwischen

den Vertragspartnern am 22.09.2016 abgeschlossenen SBI-VV sind. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage SI verwiesen.“

(1)

Abschnitt 1 Abs. 8 der Anlage SI lautet:

„Die S-Bahn hat zur Abwehr und Verfolgung von Straftaten sowie zur Wahrnehmung ihres Hausrechts ab dem Zeitpunkt der Ausrüstung der Fahrzeuge der BR 481 und 482 mit Videoanlagen gemäß Anlage ZA eine Videoaufzeichnung in jedem Wagen der eben genannten Baureihen durchzuführen. Die S-Bahn organisiert daher alle mit der Videoaufzeichnung zusammenhängenden Abläufe so, dass die Aufzeichnungen nach solchen Vorfällen gesichert und zur Täterverfolgung genutzt werden können. Dies umfasst auch die Festlegung von Meldekettten zwischen der S-Bahn und der Polizei. Die Durchführung der Videoaufzeichnung erfolgt unter Regie und in Verantwortung der S-Bahn. Die S-Bahn ist verantwortliche Stelle im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften. Eine Auswertung, Aufbewahrung, Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden oder Löschung der mit der Videoaufzeichnung gewonnenen Daten findet alleine durch die S-Bahn statt. Die Aufgabenträger haben keinen Anspruch auf einen Zugriff auf die Videoaufzeichnungen bzw. damit gewonnene Daten. Als verantwortliche Stelle im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften beachtet die S-Bahn die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die datenschutzrechtlich zulässigen Speicherzeiten sind in vollem Umfang zu nutzen. Die S-Bahn stellt sicher, dass die gesamte Verarbeitung von Daten, die aus den Maßnahmen zur Videoaufzeichnung herrühren, ausschließlich im Inland erfolgt und insofern auch ein Ansprechpartner für die Ermittlungsbehörden im Inland zur Verfügung steht.“

(2)

Anlage SI Abschnitt 2 Abs. 2 und 3 berechtigen die Sicherheits- & Servicezentrale (4S-Zentrale) dazu, Fahrgastanfragen über Videokommunikation anzunehmen sowie zur Einschätzung von bestimmten Situationen bei der Kommunikation mit dem Fahrgast sich auf die Videobeobachtung der jeweiligen Station aufzuschalten.

Anlage SI Abschnitt 2 Abs. 2 lautet (Auszug):

„Aufgaben der 4S-Zentrale sind mindestens:

...

- *Annahme und Bearbeitung von Fahrgasthilferufen und Fahrgastanfragen über Videokommunikation gemäß Absatz (3), letzter Spiegelpunkt.*
- *Einschätzen einer Situation auf einer bestimmten Station bei Kommunikation mit dem Fahrgast gemäß Spiegelpunkt 1 und 2, durch das Aufschalten der Videobeobachtung dieser Station gemäß Absatz (3), Spiegelpunkt 3,*

...“

(3) Anlage SI Abschnitt 2 Abs. 3 lautet (Auszug):

„Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ermöglicht die technische Ausstattung der 4SZentrale dem Personal der S-Bahn mindestens:

...

- *die aktive Aufschaltung des Videobildes aus einer bestimmten Station soweit eine Videobeobachtung an dieser Station eingerichtet ist und dies der S-Bahn objektiv möglich ist. Soweit Rechte eines Dritten dem entgegenstehen bemüht sich die S-Bahn die Gestattung einer Aufschaltung auf die 4S-Zentrale mit dem Dritten zu vereinbaren;*

...

- *die Videokommunikation mit Fahrgästen über entsprechend ausgerüstete Notrufund Infosäulen gemäß § 15 Abs. 10 VV*

Soweit der S-Bahn für die Einrichtung der Möglichkeit zur Aufschaltung des Videobildes nach Spiegelstrich 3 Kosten entstehen, verändert sich die von den Aufgabenträgern zu zahlende Grundvergütung nach den sich hierdurch verändernden Kosten der S-Bahn entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B. Auf § 6a Abs. 5 und Abs. 6 VV wird verwiesen. Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Aufschaltung entstehende Personalkosten werden der S-Bahn nicht gesondert vergütet.“

c) „Studien zur Wirksamkeit der Maßnahmen im Verhältnis zum Grundrechtsreingriff“

Nach dem gestellten Antrag wird um Übersendung von „Studien zur Wirksamkeit der Maßnahmen im Verhältnis zum Grundrechtsreingriff“ gebeten. Derartige Studien liegen hier nicht vor und können entsprechend nicht übersandt werden. Dem Antrag kann insoweit nicht entsprochen werden.

d) Rechtsgrundlagen

Die vertraglich vereinbarten Vorgaben zum Einsatz von Videotechnik sind von den Verkehrsunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der angefertigten Videobilder bei der BVG und S-Bahn Berlin GmbH ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO). Danach ist die Verarbeitung zur Wahrung von berechtigten Interessen erforderlich. Im Rahmen des Einsatzes von Videotechnik innerhalb der öffentlich zugänglichen Anlagen sowie Fahrzeugen der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH stellt der Schutz der Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Freiheit im Rahmen der Sicherheitsgewährleistung ein besonders wichtiges öffentliches Interesse dar, was die Verarbeitung der per Videobild gespeicherten personenbezogenen Daten rechtfertigt.

Für die Berliner Verkehrsbetriebe gilt darüber hinaus § 20 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz vom 13.06.2018 (BlnDSG), wonach die Verarbeitung von Videomaterial ebenso zulässig ist, da sie, wie ausgeführt, im öffentlichen Interesse liegt und zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist. Nach § 20 Abs. 4 S. 2 BlnDSG muss entsprechend eines zwischen BVG und Polizei Berlin abgestimmten Sicherheitskonzepts gewährleistet werden, dass Aufzeichnungen aus öffentlich zugänglichen Räumen des ÖPNV spätestens nach 48 Stunden gelöscht werden, sofern diese nicht für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich sind. Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen nach § 20 BlnDSG.

Wie ausgeführt, ist für die S-Bahn Berlin GmbH Rechtsgrundlage der Verarbeitung der angefertigten Videobilder Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Das Berliner Datenschutzgesetz ist für die S-Bahn Berlin GmbH nicht anzuwenden, da der Anwendungsbereich nach § 2 BlnDSG nicht eröffnet ist. Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) finden insbesondere mit Blick auf Spezialregelungen zum Recht auf Auskunft, zum Recht auf Löschung und zum Widerspruchsrecht ergänzende Anwendung.

III.

Für die Aktenauskunft werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 200,00 EUR festgesetzt. Die Akteneinsicht nach dem IFG ist gem. § 16 Satz 1 IFG Bln gebührenpflichtig. Gem. § 16 Satz 2 IFG Bln ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich entsprechend § 6 Abs. 1 GebBtrG BE nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO).

Gemäß Tarifstelle 1004 a) Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung ist für umfangreiche schriftliche Aktenauskünfte eine Rahmengebühr zwischen 100,00 EUR und 250,00 EUR vorgesehen. Hier handelt es sich um eine schriftliche Aktenauskunft, da der angefragte Sachverhalt nur schriftlich vollständig beantwortet werden kann. Der Umfang geht über das Maß für eine einfache Auskunft deutlich hinaus und erreicht infolge von Aufwand und Umfang ein deutlich über der Mittelgebühr liegendes aber noch nicht das höchste Maß. Nach § 5 VGebO ist die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstandes, dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Hiernach und aufgrund des Aufwands und Umfangs der Prüfung und der damit einhergehenden Schwierigkeiten ist die nahezu oberste Gebühr des Gebührenrahmens angemessen, die bei 200,00 EUR liegt.

Bitte entrichten Sie die angefallene Gebühr in Höhe von EUR 200,00 EUR binnen 4 Wochen auf das Konto

Berliner Sparkasse

IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00

BIC: BELADEVXXX

der Landeshauptkasse Berlins.

Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzeichen 2330001297842 an.

IV.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abt. IV, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520